



## Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 08/2018

### Beschluss

Über die Beschwerde der SG Husum-Schobüll-Nordstrand vom 18.04.2018 gegen das Urteil des Kreissportgerichts KHV Nordfriesland vom 09.04.2018 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) am 01.05.2018 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidungen getroffen :

1. Die Beschwerde der SG Husum-Schobüll-Nordstrand wird als unzulässig verworfen.
2. 1/4 der Beschwerdegebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Die SG Husum-Schobüll-Nordstrand trägt die Kosten des Verfahrens vor dem VSpG.

#### Sachverhalt

Mit Schreiben ohne Datum legte die SG Husum-Schobüll-Nordstrand (fortan SG H/Sch/N) beim Kreissportgericht des KHV Nordfriesland Einspruch gegen die Wertung des Spiels mJC TSV Kappeln – SG H/Sch/N am 10.03.2018 ein und begründete diesen damit, dass der Schiedsrichter nicht oder nur ungenügend die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für die einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball im Bereich des HVSH bei den einzuhaltenden Abwehrformationen in der C-Jugend beachtet habe. Die SG H/Sch/N beantragte, das Spiel mit 0:2 Punkten gegen den TSV Kappeln zu werten.

Mit Urteil vom 09.04.2018 wies das Kreissportgericht den Einspruch zurück, da die SG H/Sch/N bei der Unterschriftsleistung nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 47 (1) RO/DHB eingehalten habe und damit der Einspruch unzulässig sei. Die Rechtsbehelfsbelehrung mit Beschwerde beim VSpG war beigelegt.

Mit Email vom 18.04.2018 legte die SG H/Sch/N beim VSpG gegen das Urteil Beschwerde ein und trug vor, der Einspruch habe die formellen Voraussetzungen der RO/DHB erfüllt. Die Beschwerde wurde allein vom Obmann der SG H/Sch/N ohne Unterschrift als „normale Email“ eingereicht.

Förderer & Partner des Handballs in Schleswig-Holstein



**GLADIUS**  
Atelier in der „Alten Meierei“

**BALLFREUNDE**

**Kempa**

**Andreas**

Internationaler Beachhandball-Turnier

Entscheidungsgründe:

Der Vorsitzende einer Rechtsinstanz ist gem. § 47 (1) RO/DHB verpflichtet, einen Rechtsbehelf als unzulässig zu verwerfen, wenn dieser gegen zwingende Verfahrensvorschriften der RO/DHB verstößt.

Dem Rechtsbehelf der SG H/Sch/N fehlen elementare Zulässigkeitsvoraussetzungen. Gem. § 37 (6c) RO/DHB müssen Rechtsbehelfsschriften, wenn sie von einer Spielgemeinschaft eingebracht werden, zwingend durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein. Dieser Formvorschrift, die für alle Instanzen gilt, wird die Beschwerde der SG H/Sch/N beim VSpG nicht gerecht. Die Übermittlung eines Rechtsbehelfs durch eine „normale Email“ ohne Unterschriften der oben genannten Personen reicht nicht aus. Eine Übermittlung als Email-Anhang in einem unveränderten Format ( zB PDF ) ist gem. § 37 (1) RO/DHB zulässig und ausreichend. Bei einer „normalen Email“ fehlt die Unterschrift, durch die das Schriftformerfordernis erst erfüllt wird.

Die Beschwerde der SG H/Sch/N scheidet daher schon daran, dass auf der Email allein der Name des Obmanns ausgedruckt ist. Zudem muss der Rechtsbehelf gem. § 37 (5) RO/DHB einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Der Antrag „wir bitten um Bearbeitung der Beschwerde“ reicht dafür ebenfalls nicht. Der Vorsitzende der Spruchinstanz muss zum wiederholten Male darauf hinweisen, dass die in der RO/DHB formulierten Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Rechtsbehelfs nicht zur freien Disposition des jeweils angerufenen Gerichts stehen, mag dies im Falle der vom Beschwerdeführer angefochtenen Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des KHV-Sportgerichts auch noch so wünschenswert sein. Ob der Rechtsbehelf innerhalb der Frist noch geheilt werden könnte, mag dahinstehen. Zum Einen ist die Frist dafür abgelaufen, zum Anderen sieht die RO/DHB einen rechtzeitigen Hinweis durch den Vorsitzenden nicht vor. Im Übrigen enthalten die Ausführungen im Urteil des KHV-Gerichts Nordfriesland und in einer Email des Vorsitzenden vom 09.04.2018 an die SG H/Sch/N entsprechende Hinweise zu den formellen Voraussetzungen eines Rechtsbehelfs einer SG.

Eine Sachentscheidung über das Urteil des KHV-Sportgerichts durch das VSpG war daher nicht möglich, die Beschwerde war gem. § 47 (3) RO/DHB als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung des VSpG ist gem. § 47 (3) endgültig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (4) RO/DHB. Die Kosten werden gesondert festgesetzt.

gez.  
Holger Dorowski

gez.  
Dietrich Sendtko

gez.  
Peter Jankowicz

Verteiler: SG Husum/Schobüll/Nordstrand (Zustellung), PräshVSH, VPRecht, VPFinanzen,  
Mitglieder VSpG, Vors KHVs

Ausgefertigt:

02.05.2018

  
Holger Dorowski